

Förderung von Quartierswärmemanagement

Um Gemeinden bei der Umsetzung von Maßnahmen der kommunalen Wärmeplanung in Quartieren zu fördern, hat das Land eine neue Förderrichtlinie aufgelegt. Sie stellt damit Mittel für die Einrichtung eines lokalen Quartierswärmemanagements zur Verfügung. Dieses Management soll vor Ort Ansprechpartner für Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sein und bei der Umsetzung aktiv unterstützen.

Was sind Ihre Vorteile?

- unabhängige Beratung
- Unterstützung im Umstellungsprozess zur Nutzung Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung im Quartier

Wer wird gefördert?

- Gemeinden
- Eigenbetriebe gemäß § 106 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
- Ämter
- Zweckverbände gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben oder in Schleswig-Holstein tätig sein.

Was wird gefördert?

- Kosten für ein Quartierswärmemanagement zur aktiven Begleitung der Eigentümerinnen und Eigentümer in Anlehnung an die Umsetzungsstrategie der kommunalen Wärmeplanung.
 - Insbesondere:
 - Kosten im Rahmen der Beauftragung eines qualifizierten Dienstleisters, eines Stadtplanungs-, Ingenieur- oder Architekturbüros zur Umsetzung der Maßnahmen im Sinne der Richtlinie
 - Erforderliche und angemessene maßnahmenbezogene Ausgaben
 - Kosten für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit
 - Kosten für Datenbeschaffung, Monitoring und Evaluierung

Wie wird gefördert?

- Zuwendung in Höhe von bis zu 225.000 Euro
- förderfähige Gesamtausgaben müssen mindestens 50.000 Euro betragen
- Die förderfähigen Gesamtausgaben sollen 750 Euro je Hauptgebäude in dem Antrag zugrundeliegenden Quartier nicht überschreiten. In Quartieren mit überwiegendem Geschosswohnungsbau sollen die förderfähigen Gesamtausgaben 250 Euro je Wohneinheit nicht überschreiten.
- Die Bezuschussung ist auf einen Zeitraum von drei Jahren begrenzt.
 - Eine Verlängerung um weitere zwei Jahre ist auf Antrag möglich.
 - Der Antrag kann frühestens 30 Monate und spätestens 48 Monate nach der ersten Bewilligung gestellt werden.
 - Die Förderhöchstsumme wird im Falle einer Verlängerung um bis zu 150.000 Euro auf max. 375.000 Euro erhöht

Was ist noch wichtig?

Die Zuwendung muss vor Beginn des Projektes beantragt werden, eine Antragstellung auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist möglich.

Eine Förderung setzt voraus, dass für das angedachte Quartier, für das ein Quartierswärmemanagement eingerichtet werden soll, bereits die kommunale Wärmeplanung abgeschlossen ist. In Gebieten, für die gemäß Wärmeplanungsgesetz eine verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden kann und dies von der Gemeinde auch beschlossen wurde, kann bereits nach erfolgter Eignungsprüfung eine Förderung beantragt werden.

Die Gebietsabgrenzung erfolgt dabei durch die Antragstellenden im Zuge der Antragsstellung. Eine formale Beschlussfassung zur Festlegung des Quartiers ist dabei nicht erforderlich.

Quartiere, die bereits nach dem Förderprogramm „KfW 432 energetische Stadtsanierung“ im Programmteil B „Sanierungsmanagement“ eine Förderung erhalten haben bzw. erhalten, sind nicht förderfähig.

Häufig gestellte Fragen zur Förderrichtlinie und deren Antworten finden sie unter [FAQs Quartierswärmemanagement \(QWM\)](#).

Wie ist Ihr Weg zur Förderung?

Der Förderantrag ist einzureichen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Zur Helling 5-6, 24143 Kiel

Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

Durch diese Förderung unterstützte Vorhaben wirken, je nach Mitteleinsatz, auf folgende [Sustainable Development Goals](#).



Bei Fragen hilft

Sven Gottwald

IB.SH Energieagentur

Telefon: 0431 9905-2974

E-Mail: sven.gottwald@ib-sh.de

Tobias Balzer

Berater Wohnquartiersentwicklung

Telefon: 0431 9905 3486

E-Mail: Tobias.Balzer@ib-sh.de

Aileen Pahlke

Quartiersentwicklung und kommunale Infrastruktur

Telefon: 0431 9905-3536

E-Mail: aileen.pahlke@ib-sh.de

Zur Produkt-Webseite

<https://www.ib-sh.de/produkt/foerderung-von-quartierswaermemanagement/>